

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bioinformatik-Infrastruktur der Universität Bielefeld vom 3. Mai 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Bioinformatik-Infrastruktur der oben genannten Fakultät erlassen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bielefeld

Das Institut für Bioinformatik-Infrastruktur (Institut) ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld.

§ 2

Organisationsstruktur

- (1) Das Institut setzt sich strukturell aus den folgenden vier Bereichen zusammen:
1. Institutsleitung (geschäftsführende Leitung),
 2. Cloud-Computing,
 3. Mikrobielle Analysen und Services,
 4. Graduiertenschule „Digital Infrastructure for the Life Sciences“.
- (2) Die Institutsleitung (geschäftsführende Leitung) wird übernommen von dem*der Inhaber*in der Professur für „Service Science in den Lebenswissenschaften“.
- (3) Die Bereiche 2 bis 4 verfügen jeweils über eine Leitung. Diese wird von Wissenschaftler*innen der Universität, in der Regel von Hochschullehrer*innen wahrgenommen, die vom Vorstand bestellt werden.
- (4) Der*die Leiter*in vertritt die Interessen des jeweiligen Bereichs.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Institut bearbeitet Forschungs- und Serviceaspekte auf dem Gebiet "Bioinformatik-Infrastruktur". Insbesondere sind für die Institutsleitung Forschungsaufgaben aus dem Bereich "Service Science" vorgesehen. Das Institut widmet sich u. a. Methoden, um Bioinformatik-Services auf einer Compute-Cloud lauffähig zu machen. Zusätzlich werden in dem Institut Forschungsfragen zur mikrobiellen Bioinformatik bearbeitet. Es betreibt auch Ausbildung von Datenwissenschaftler*innen in den Lebenswissenschaften.
- (2) Das Institut verfolgt das strukturelle Ziel einer Verstetigung als Teil der Forschungsinfrastruktur, die bereits durch die Stiftung ZB MED – Informationszentrum Lebenswissenschaften (ZB MED) gegeben ist. Formell wird die Verstetigung als vollumfänglicher struktureller und administrativer Teilstandort der ZB MED angestrebt.
- (3) Das Institut entwickelt Techniken für die Implementierung von Bioinformatik-Services auf modernen Cloud-Infrastrukturen und setzt diese in Anwendungen der mikrobiellen Bioinformatik für Nutzer*innen aus den Lebenswissenschaften ein.
- (4) Das Institut führt eine Graduiertenschule zur Ausbildung von Datenwissenschaftler*innen in den Lebenswissenschaften.

§ 4

Mitglieder

- (1) Aus der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld sind Mitglieder des Instituts:
- a) die am Institut zur Erreichung der Ziele nach § 3 dieser Ordnung tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - b) die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, die an Projekten des Instituts beteiligt sind,
 - c) die als Studierende der Universität Bielefeld eingeschriebenen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte des Instituts sowie
 - d) die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung des Instituts.
 - e) Mitglied können ferner Wissenschaftler*innen der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld werden, die an Leitfragen des Instituts interessiert sind und die Durchführung eines Forschungsprojektes in dessen Rahmen anstreben.
- (2) Wissenschaftler*innen anderer Fakultäten und Einrichtungen der Universität Bielefeld, insbesondere des CeBiTec, können Mitglieder werden, sofern sie am Institut mitwirken.
- (3) Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen sowie außeruniversitärer und industrieller Forschungseinrichtungen

(insbesondere von ZB MED), aus Mitteln des Instituts finanzierte und am Institut tätige Gastprofessor*innen und sonstige Gastwissenschaftler*innen, die im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit dem Institut zusammenarbeiten, können als beratende Mitglieder kooptiert werden. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

(4) Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchst. b-d, Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts gemäß § 3 dieser Ordnung sowie an der Verwaltung des Instituts nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und das Institut aktiv zu unterstützen.

(2) Mitglieder des Instituts können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Instituts durchgeführt und von dem Institut unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, die vorhandene Infrastruktur und Ressourcen des Instituts zu nutzen.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Instituts, der Universität Bielefeld und (im Falle einer finanziellen Förderung durch Drittmittel) dem Drittmittelgeber auf Aufforderung zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen die Mitglieder gegebenenfalls an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

(5) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der relevanten Verwendungsrichtlinien verpflichtet (soweit sie in ihrer Arbeit durch Drittmittel unterstützt werden), insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 6 Organe

Organe des Instituts sind:
der Vorstand,
der geschäftsführende Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie zusätzlich aus Vertreter*innen der am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung und Vertreter*innen der Studierenden. Die Vertreter*innen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung und der Studierenden werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorstand sollen vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören, die am Institut tätig sind; aus den Statusgruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung sowie der Studierenden gehört jeweils ein Mitglied dem Vorstand an.

Sind am Institut weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen tätig, so wird die professorale Mehrheit gegenüber den anderen Statusgruppen durch entsprechende Stimmgewichtung hergestellt. Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Planung der Forschung und der Projekte des Instituts,
- b) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des Instituts und der Erlass von Richtlinien über die Mittelverteilung innerhalb des Instituts, soweit diese Mittel nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung des Instituts zugewiesen sind. Er entscheidet über Widersprüche nach § 12 Abs. 1 S. 4 dieser Ordnung,
- c) die Einstellung von akademischen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung des Instituts, soweit diese nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung des Instituts zugewiesen sind; an der Entscheidung wird die Technische Fakultät beteiligt,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Abteilungen des Instituts,
- e) die Entscheidung über die Bestellung der Bereichsleitungen nach § 2 Abs. 3,
- f) Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts.

(3) Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht sowie dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

(4) Der Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich auf Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(5) Nach § 4 Absatz 3 kooptierte Mitglieder aus der Gruppe der Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen und

außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, insbesondere von ZB MED, nehmen an den Vorstandssitzungen, unabhängig von der konkreten Zusammensetzung nach § 7 Absatz 2, als beratende Mitglieder teil. Die Teilnahme als beratendes Mitglied nach diesem Absatz beschränkt sich zusätzlich auf Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der*die jeweilige Inhaber*in der Professur „Service Science in den Lebenswissenschaften“ ist der*die geschäftsführende Leiter*in des Instituts. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Professor*innen oder eine*n Professor*in zur Stellvertreter*in. Der*die geschäftsführende Leiter*in bildet gemeinsam mit den Stellvertreter*innen den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Sofern die Professur nicht besetzt ist, bestimmt der Vorstand den*die geschäftsführende*n Leiter*in durch Beschluss.
- (3) Der*die geschäftsführende Leiter*in vertritt das Institut innerhalb der Fakultät und nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein. Sie*er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:
- a) die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Instituts sowie die Entscheidung über die Anträge auf Mittelzuweisung von Institutsmitgliedern,
 - b) die Einladung zu Vorstandssitzungen gem. § 7 Abs. 5 dieser Ordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Instituts. Alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und 2 sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts einberufen. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Instituts und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 10 Berichtspflicht

- (1) Der Vorstand informiert die Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld und ZB MED mindestens einmal pro Jahr über die Tätigkeiten und Entwicklungen des Instituts.
- (2) Das Institut erstellt einen jährlichen Bericht, der dem*der Dekan*in und der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät, dem*der wissenschaftlichen Direktor*in von ZB MED sowie dem Rektorat der Universität Bielefeld vorgelegt wird.

§ 11 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des Instituts sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Instituts mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Über Sitzungen der Organe und Gremien des Instituts wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 12 Interne Mittelverteilung

(1) Die Mitglieder des Instituts können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Mittel des Instituts in Anspruch nehmen. Hierzu kann der Vorstand Richtlinien erlassen. Über Anträge entscheidet die geschäftsführende Leitung. Widerspruch gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe durch die antragstellende Person beim Vorstand eingelegt werden. Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

(2) Stehen verschiedene Vorhaben im Wettbewerb um begrenzte Mittel, so soll die Förderung interdisziplinärer Vorhaben Vorrang haben.

§ 13 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Instituts gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Sowohl die wissenschaftliche Forschung an sich als auch die Publikationen der Ergebnisse müssen den Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Bielefeld entsprechen.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Instituts nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden von der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld – im Benehmen mit ZB MED – beschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bioinformatik-Infrastruktur vom 1. Juli 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 13 S. 145) außer Kraft.

Rügausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 14. April 2021.

Bielefeld, den 3. Mai 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer